



Amtssigniert. SID2021041048096
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Lienz
Bezirkshauptfrau

Dolomitenstraße 3
9900 Lienz
04852/6633
bh.lienz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

BL-198/7-2021

Lienz, 09.04.2021

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 9. April 2021, mit der für bestimmte Gemeinden des politischen Bezirks Lienz zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 43a Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2021 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 64/2021, wird verordnet:

§ 1

Örtlicher Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Gebiete der im Folgenden jeweils angeführten Gemeinden:

- a) das Gebiet der Gemeinden Prägraten am Großvenediger und Virgen;
- b) das Gebiet der Gemeinden Sillian, Heinfels, Ausservillgraten und Innervillgraten;
- c) das Gebiet der Gemeinden Anras, Abfaltersbach, Assling und Leisach.

§ 2

Anforderungen beim Überschreiten der Gebietsgrenzen

Personen, die sich in einem Gebiet nach § 1 aufhalten, dürfen dessen Grenzen nach außen hin nur überschreiten, wenn sie einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, mit sich führen. Diese Personen sind verpflichtet, diesen Nachweis bei einer Kontrolle vorzuweisen.

§ 3

Ausnahmen

§ 2 gilt nicht für:

1. Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr;
2. die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
3. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Gesundheitsbehörden sowie Angehörige von Rettungsorganisationen und der Feuerwehr in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit bzw. von Einsätzen;

4. den Güterverkehr;
5. Transitpassagiere oder die Durchreise durch das Gebiet ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt;
6. die Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit;
7. Personen ohne Wohnsitz in einem Gebiet nach § 1, bei denen vor der Rückreise zum Wohnsitz ein positives Ergebnis durch einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 festgestellt worden ist; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie sich so schnell wie möglich – entweder allein mit einem Kraftfahrzeug oder im Rahmen eines gesicherten Transports – zum Zweck der behördlichen Absonderung zu einem Wohnsitz begeben;
8. Schülerinnen und Schüler von Schulen gemäß dem Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 19/2021, und dem Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2020, sowie von land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen gemäß dem Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetz 2012, LGBl. Nr. 88/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 90/2020, jedoch ausschließlich zum Zweck der Teilnahme am Unterricht an diesen Schulen (Hin- oder Rückfahrt); diese Ausnahme gilt sinngemäß für die Teilnahme am Unterricht an gleichartigen Schultypen im benachbarten Ausland.

§ 4

Glaubhaftmachung

Im Fall einer behördlichen Überprüfung sind die Ausnahmegründe gemäß § 3 glaubhaft zu machen.

§ 5

Testergebnisse

Als Testergebnisse im Sinne dieser Verordnung sind jene Nachweise zu verstehen, die im Rahmen von Tests durch dazu befugte Stellen erlangt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 11. April 2021 in Kraft und mit dem Ablauf des 21. April 2021 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau

Dr. Olga Reisner

Ergeht an:

1. Internetredaktion, z.H. Herrn Schwentner, mit dem Ersuchen um Kundmachung auf der Internetseite (elektronische Amtstafel) der Bezirkshauptmannschaft Lienz
2. Amtstafel im Hause, mit dem Ersuchen um Bekanntmachung
3. Die Gemeinden nach § 1, z.H. Herrn Bürgermeister, mit dem Ersuchen um Bekanntmachung an der Amtstafel der Gemeinde sowie Veröffentlichung auf der Internetseite;
4. Alle restlichen Gemeinden des Bezirks Lienz mit dem Ersuchen um Bekanntmachung an der Amtstafel der Gemeinde sowie Veröffentlichung auf der Internetseite;
5. Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3 ,6020 Innsbruck
6. Landesamtsdirektor Dr. Herbert Forster
7. Büro Landeshauptmann
8. Abt. Krisen- und Katastrophenmanagement
9. Abt. Gesundheitsrecht und Krankenanstalten
10. Abt. Öffentlichkeitsarbeit
11. Bildungsdirektion
12. Bezirkspolizeikommando Lienz mit dem Auftrag der Überwachung
13. Wirtschaftskammer Tirol, Bezirksstelle Lienz
14. Arbeiterkammer Lienz
15. Landwirtschaftskammer Lienz
16. Dr. Heinricher, im Hause,
17. Mag. Zimmermann, im Hause,
18. Dr. Oberlojer-Leidenfrost, im Hause,
19. alle MitarbeiterInnen, im Hause.